

GEMEINDE HÜGELSHEIM
Landkreis Rastatt

Begründung

zur Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen

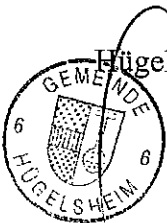
Aufgrund der stetig steigenden Anzahl von Gewerbetreibenden und des daraus resultierenden Anstiegs von Werbeanlagen der unterschiedlichsten Formen auf dem Gebiet der Gemeinde Hügelsheim ergab sich zum Schutze des Ortsbildes die Notwendigkeit, eine örtliche Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen zu erlassen. Zusammen mit dem neu einzuführenden Verkehrsleitsystem lassen sich somit die Werbeanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsgebiete auf ein notwendiges Mindestmaß beschränken. Durch die Reglementierung der Werbeanlagen soll insbesondere vermieden werden, dass das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet oder deren beabsichtigte Gestaltung beeinträchtigt wird. Insbesondere in der Durchfahrtsachse Hauptstraße/Rheinstraße/Badener Straße soll eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch wildes Anbringen von Werbeanlagen die überregional und nicht an der Stätte ihrer Leistung angebracht werden und die unter die verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 der Landesbauordnung (LBO) fallen, vermieden werden.

Die Satzung soll zukünftig das Anbringen von Werbeanlagen steuern, bisher baurechtlich genehmigte Werbeanlagen bleiben hiervon unberührt. Dies gilt nicht für eigenmächtig angebrachte Werbeanlagen für die keine Genehmigung vorliegt.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 10.11.2003 der nunmehr vorliegenden Fassung des Satzungsentwurfes zugestimmt.

Im Rahmen der Offenlegung des Satzungsentwurfes sowie im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 22.04.2003 bis einschließlich 23.05.2003 haben lediglich Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise konnten in der endgültigen Fassung des Satzungsentwurfes wie aus der beiliegenden Synopse ersichtlich, berücksichtigt werden bzw. nicht berücksichtigt werden.

Hügelsheim, den 10. November 2003



Dehmelt, Bürgermeister